

**Rechtsverordnung
zur Unterschutzstellung der Denkmalzone
„Siedlung an der Nietzschestraße“
vom 28.09.2006¹**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird als Denkmalzone

Siedlung an der Nietzschestraße

gemäß § 8 Abs. 1 DSchPflG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG, § 5 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 DSchPflG unter Denkmalschutz gestellt. Das hat zur Folge, dass die einschlägigen Vorschriften für geschützte Kulturdenkmale angewendet werden. Hierdurch werden insbesondere Anzeige-, Hinweis- (§ 12 DSchPflG) und Genehmigungspflichten (§ 13 DSchPflG) sowie Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 33 DSchPflG) begründet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umgreift die im Folgenden näher bezeichneten, bebauten Grundstücke in der Gemarkung Friesenheim, Gemarkungsnummer 4157:

Anwesen	Flst.-Nr.
Leuschnerstraße 121a	2901/40
Leuschnerstraße 123	2901/39
Leuschnerstraße 125	2901/7
Leuschnerstraße 127	2901/36
Leuschnerstraße 129	2901/35
Arnimstraße 34b	2901/11
Arnimstraße 34c	2901/12
Arnimstraße 36	2903/2
Arnimstraße 38	2903/3
Arnimstraße 40	2903/4
Arnimstraße 42	2903/5
Drosselweg 1	2908/0
Kuckucksweg 2	2907/0
Nietzschestraße 2	2905/15
Nietzschestraße 4	2905/14
Nietzschestraße 5	2908/5
Nietzschestraße 6	2905/13
Nietzschestraße 7	2908/4
Nietzschestraße 8	2905/12

¹ Amtsblatt Nr. 70 vom 06.10.2006

Nietzschestraße 9	2908/3
Nietzschestraße 10	2905/11
Nietzschestraße 11	2906/13
Nietzschestraße 12	2905/10
Nietzschestraße 13	2906/12
Nietzschestraße 14	2905/9
Nietzschestraße 15	2906/11
Nietzschestraße 16	2905/8
Nietzschestraße 17	2906/10
Nietzschestraße 18	2905/7
Nietzschestraße 19	2906/9
Nietzschestraße 20	2905/6
Nietzschestraße 21	2906/8
Nietzschestraße 22	2905/5
Nietzschestraße 23	2906/7
Nietzschestraße 24	2905/4
Nietzschestraße 25	2906/6
Nietzschestraße 26	2905/3
Nietzschestraße 27	2906/5
Nietzschestraße 28	2905/2
Nietzschestraße 29	2906/4
Nietzschestraße 31	2907/3
Nietzschestraße 33	2907/4
Nietzschestraße 35	2907/5
Platenstraße 23	2901/61
Platenstraße 25	2901/61
Platenstraße 27	2904/2
Platenstraße 29	2904/3
Platenstraße 31	2904/4
Platenstraße 33	2904/5

Zudem liegen folgende unbebaute Grundstücke in der Gemarkung Friesenheim, Gemarkungsnummer 4157 mit folgenden Flurstücksnummern im Geltungsbereich:

2901/43, 2901/29, 2901/33, 2901/42, 2901/23, 2901/53, 2901/21, 2901/51, 2901/25, 2901/49, 2901/54, 2901/13, 2901/34, 2901/18, 2901/59, 2901/19, 2901/44, 2901/28, 2901/60, 2901/56, 2901/17, 2901/15, 2901/55, 2900/0, 2901/31, 2901/46, 2901/52, 2901/20, 2901/22, 2901/27, 2901/58, 2901/50, 2901/26, 2901/16, 2901/24, 2901/45, 2901/32, 2901/41, 2901/30, 2901/14, 2902/4, 2901/48, 2899/3, 2901/47.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Eine Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der Häuserzeile. Das westlich an der Leuschnerstraße gelegene Quartier der Denkmalzone wurde in den Jahren 1920-1922 von der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Wohnungsbau (GAG) im Auftrag des Pfälzischen Ansiedlerverbandes nach Plänen von Karl Grein, Karl Schuler und Architekten Marx & Wagner erbaut und bildet eine Denkmalzone. Die symmetrisch angeordnete Siedlung diente vor allem dazu, Kriegsteilnehmern und Kriegshinterbliebenen billige Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen. Das weiträumig bebaute Siedlungsgebiet entwickelt sich zwischen den angrenzenden Schulhöfen der Rupprechtschule und des Max-Planck-Gymnasiums und ist großzügig, im Sinne der Gartenstadtbewegung mit Nutz- und Ziergärten und begrünten Freiflächen ausgestattet. An der Leuschnerstraße gruppieren sich die zweigeschossigen Mehrfamilienhäuser zu einem einzigen Block. Die in Vorgärten eingebundenen Putzbauten mit Sandsteingliederung in historisierenden Formen tragen ein Walmdach und Dachgauben und sind über Freitreppen von der Straße aus zugänglich. Seitenrisalite mit rustizierten Ecken und hoch aufragenden Volutengiebeln verleihen der Anlage zur Allee hin

repräsentativen Charakter. An der östlichen Seite der Nietzschestraße ist ein weiterer Baublock in ganz ähnlichen Formen spiegelsymmetrisch dazu, allerdings mit kleineren Wohneinheiten, angeordnet. Alle übrigen Siedlungsteile sind weniger aufwändig, zweigeschossig und einheitlich ausgeführt. An der Arnim- und Platenstraße werden je vier Einzelhäuser zu Gruppen zusammengefasst. Eine längere Häuserzeile wird an der Nietzschestraße, die sich in westlicher Richtung hinter einer breiten Grünfläche hofartig erweitert, von zwei kürzeren Wohneinheiten flankiert. Jedem Haus ist rückseitig eine eigene, tiefer liegende Gartenparzelle, ehemals mit Stallungen zur Kleintierhaltung, angeschlossen. Die Gesamtanlage ist durch Gartenwege erschlossen. Der ursprüngliche Zustand der städtebaulich- und architekturgeschichtlich bedeutenden Siedlung wie ihrer einzelnen Bauten ist in einem heute seltenen Umfang erhalten.

Im Geltungsbereich der Denkmalzone liegen die Neubauten Arnimstraße 34b, Arnimstraße 34c, Platenstraße 23 und Platenstraße 25.

Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass die Denkmalzone durch nicht fachgerechte Veränderungen beeinträchtigt oder in ihrem Zusammenhang ge- oder zerstört wird.

Bei durch den Eigentümer initiierten Veränderungen wird die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung Auflagen und Forderungen formulieren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 12 DSchPflG Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchPflG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchPflG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchPflG ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 DSchPflG ohne Anzeige oder in Abweichung von der der Anzeige beigefügten Beschreibung ein geschütztes Kulturdenkmal instandsetzt (§ 33 Abs. 1 DSchPflG).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden; in den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet (§ 33 Abs. 2 DSchPflG).

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 28.09.2006

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Ernst Merkel
Beigeordneter

